

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Das nationale Rahmenwerk für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Dieser setzt die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte um, die 2011 vom VN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden. In den Leitprinzipien werden die staatliche Schutzpflicht und die unternehmerische Verantwortung für die Menschenrechte in globalen Lieferketten definiert. Die VN-Leitprinzipien selber empfehlen eine kluge Kombination aus freiwilligen und verbindlichen Maßnahmen („smart mix“), damit Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Die Bundesregierung hat zunächst auf rein freiwilliges Engagement der Unternehmen gesetzt und zur Überprüfung ein Monitoring eingerichtet.

Unternehmens-Monitoring

- Im Rahmen des NAP-Monitoring wird überprüft, inwieweit die circa 7.300 in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den Wertschöpfungsketten nachkommen.
- Die Überprüfung wird von unabhängigen Dienstleistern (u.a. Ernst & Young) nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt.
- Das NAP-Monitoring erfolgt unter Federführung des Auswärtigen Amtes und wird von einem Interministeriellen Ausschuss begleitet.

Dazu im Koalitionsvertrag:

„Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir **national gesetzlich tätig** und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen“.

Die bisherigen Ergebnisse sind eindeutig und ernüchternd:

Erste Unternehmensbefragung des NAP-Monitoring (2019)

- Nach zweimaliger Verlängerung und Ausweitung der Stichprobe haben 465 von 3.300 angeschriebenen Unternehmen den Fragebogen ausgefüllt.
- Nicht einmal jedes fünfte dieser Unternehmen hat die Anforderungen erfüllt!

Zweite Unternehmensbefragung bestätigt dies

- Die Befragungsmethodik wurde aufgrund der Erfahrungen und Rücksendungen der ersten Unternehmensbefragung optimiert.
- Von den rund 2.250 in der zweiten Fragerunde befragten Unternehmen nach erneuter Verlängerung 455 Unternehmen gültige Antworten zurückgemeldet. Das Ergebnis zeigt, dass deutlich weniger als 50 Prozent ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachkommen. Die Gruppe der „Erfüller“ hat sich im Vergleich zur Unternehmensbefragung 2019 in ihrer Größenordnung nicht maßgeblich verändert. Damit wird die nötige Quote zur Erfüllung klar verfehlt.

Die Rückmeldungen zeigen, dass Freiwilligkeit nicht ausreicht.

Deswegen greift jetzt der Koalitionsvertrag, der eine gesetzliche Regelung (Lieferketten-Gesetz) vorsieht.

